



Datum: 11.04.2023

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

BKK-Landesverband NORDWEST
Hatzper Str. 36

45149 Essen

Aktenzeichen
III B 3-2022-0007362

bei Antwort bitte angeben

Dr. Philipp Hürtgen
Telefon 0211 855-4746

Aufsicht.NRW@mags.nrw.de

Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 01.07.2010

Genehmigung 29. Nachtrag

Ihr Schreiben vom 14.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14.03.2023 beantragen Sie die Genehmigung des 29. Nachtrages zur Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 01.07.2010 in der Fassung vom 30.03.2022 (im Folgenden: Nachtrag). Hierzu ergeht folgender

Bescheid:

Der Nachtrag wird nach § 210 Abs. 1 S. 2 SGB V genehmigt.

Begründung:

Der Verwaltungsrat des BKK-Landesverbandes NORDWEST hat den Nachtrag im Wege schriftlicher Beschlussfassung mit Frist bis zum 17.02.2023 einstimmig beschlossen. Dabei wurden 22 Stimmen berücksichtigt, wobei nach Angaben des Landesverbandes die Stimmen der Stellvertretung für jeweils zwei nicht besetzte Positionen bei Versi-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

chertenvertretern und Arbeitgebervertretern entsprechend der Reihenfolge in der Liste gewertet wurden.

Der Nachtrag modifiziert die Zusammensetzung des Wahlausschusses und stellt die gegenseitige Verpflichtung seiner Mitglieder zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit klar.

Bei der Genehmigung der Satzung wird mangels anderer Anhaltspunkte davon ausgegangen, dass der Beschluss des Verwaltungsrates über die Satzung auch im Übrigen ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Im Übrigen wird von einer Begründung des Bescheids nach § 35 Abs. 2 Nr. 1. 1. Fall SGB X abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Philipp Hürtgen

29. Satzungenachtrag

Art. 1

Anlage „Wahlordnung“

§ 3

- (2) Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorstandsmitglied als Vorsitzenden und einer/einem hauptamtlich beim BKK-Landesverband NORDWEST tätigen Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die/der über die Befähigung zum Richteramt gemäß § 5 Abs. 1 DRiG verfügt. Die Auswahl der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters obliegt dem Vorstand. Ist ein Mitglied des Wahlausschusses verhindert, wird es durch eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter vertreten. Stellvertreterin/Stellvertreter für das Vorstandsmitglied ist die/der stellvertretende Vorsitzende/Vorstand. Für die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter wird eine weitere/ein weiterer hauptamtlich beim BKK-Landesverband NORDWEST tätige Mitarbeiterin/tätiger Mitarbeiter, die/der über die Befähigung zum Richteramt gem. § 5 Abs. 1 DRiG verfügt, durch den Vorstand benannt.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen verpflichten sich gegenseitig durch schriftliche Erklärung, die zu den Wahlunterlagen genommen wird, zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit.

Art. 2 - Inkrafttreten

Art. 1 tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft, sobald er durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales genehmigt und anschließend bekannt gemacht worden ist.

Der vorstehende Beschluss wurde vom Verwaltungsrat des BKK-Landesverbandes NORDWEST in schriftlicher Beschlussfassung mit Termin 17. Februar 2023 gefasst.

Essen, den 29.03.2023

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Ludger Hamers